

Verordnung über die Organisation des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste (OrV)

vom 01. September 2004 (Stand 01. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsatz _____	3
II.	Kirchenrat _____	4
III.	Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Stabsstellen, Kommissionen _____	5
IV.	Finanzhaushalt und Verwaltung der Finanzen _____	7
V.	Stellenbewirtschaftung und Entlohnung _____	7
VI.	Inkrafttreten _____	8

Verordnung über die Organisation des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste (OrV)

vom 01. September 2004 (Stand 01. Januar 2021)

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 108 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und § 113 Abs. 3 Kirchenordnung¹ und § 1 Abs. 3 Reglement über die Organisation des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste², beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die innere Organisation des Kirchenrats und für die inneren Strukturen und die innere Organisation der Landeskirchlichen Dienste.³

Zweck

² Zweck ist eine einfache, überschaubare Organisation mit klarer Über- und Unterstellung. Strategische (gesamtverantwortliche) und operative (handlungsorientierte) Kompetenzen und Aufgaben werden klar zugeteilt.

³ Die Verantwortung gegenüber der Synode trägt der Kirchenrat als Kollegialbehörde.

§ 2

¹ Diese Organisationsverordnung regelt die Organisation des Kirchenrats und den Betrieb der Landeskirchlichen Dienste.⁴

Geltungsbe-
reich

² Die Verordnung gilt nicht für die Kirchgemeinden.

§ 3⁵

Diese Organisationsverordnung enthält Bestimmungen über

Gegenstand

1. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kirchenrat, Stabsstellen, Geschäftsleitung sowie der kirchenrätlichen Kommissionen
2. den Finanzhaushalt sowie die Verwaltung der Finanzen.

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 235.100.

³ Abs. 1 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

⁴ Abs. 1 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

⁵ Geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

II. Kirchenrat

§ 4⁶

Organisation
und Zustän-
digkeit

¹ Die Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats sind in der Kirchenordnung⁷ und im Reglement über die Organisation des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste⁸ aufgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind ergänzender Natur.

² Der Kirchenrat nimmt im Rahmen des landeskirchlichen Betriebs vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a. Er legt das Arbeitsprogramm für die Amtsperiode und den Finanzplan fest. Dazu konsultiert er die Geschäftsleitung und die leitenden Stabsstellen.
- b. Er legt der Synode das Arbeitsprogramm und den Finanzplan zur Kenntnisnahme vor.
- c. Er delegiert die operativen Aufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen an die Geschäftsleitung und die Stabsstellen.
- d. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitenden Stabsfunktionen.
- e. Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste an. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall oder für bestimmte Personalgruppen an die Geschäftsleitung oder die Stabsstellen delegieren.
- f. Er legt auf Antrag der Geschäftsleitung die aufbauorganisatorische Gliederung der Bereiche fest.
- g. Er ist zuständig für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der leitenden Stabsstellen.
- h. Er verwaltet die Fonds. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen.
- i. Er entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die über die Anlagevorschriften hinausgehende mittel- und langfristige Aufnahme und Anlage von finanziellen Mitteln.

§ 4a⁹

Zirkularbe-
schlüsse

¹ In dringenden Fällen kann der Kirchenrat Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

² Ein Zirkularbeschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn innerhalb eines im Einzelfall zu definierenden Zeitraums mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und dabei Einstimmigkeit erreicht ist. Die Mitglieder des Kirchenrats werden zusätzlich per elektronischer Kurzmitteilung auf das Zirkularverfahren aufmerksam gemacht.

³ Wenn ein Mitglied des Kirchenrats die Diskussion des Geschäfts verlangt, wird das Zirkularverfahren beendet.

⁶ Geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

⁷ SRLA 151.100.

⁸ SRLA 235.100.

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

§ 4b¹⁰

Rückkommensanträge und Wiedererwägungsgesuche sind im Kirchenrat zulässig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder diesen zustimmt. Der Mehrheitsbeschluss ist nicht erforderlich, wenn ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht.

Rückkommensanträge und Wiedererwägungsgesuche

III. Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Stabsstellen, Kommissionen**§ 5¹¹**

¹ Die Geschäftsleitung wird von den Bereichsleitungen und dem geschäftsführenden Mitglied des Kirchenrats (Präsidium) gebildet. Das geschäftsführende Mitglied des Kirchenrats (nachfolgend Geschäftsführung genannt) hat den Vorsitz.

Geschäftsleitung, Geschäftsführung

² Die Geschäftsleitung ist für die operative Leitung der Landeskirchlichen Dienste verantwortlich. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- a. erfüllt ihre Ziele oder ihren Leistungsauftrag im Rahmen der Kirchenordnung, des Arbeitsprogramms, der Weisungen des Kirchenrats sowie im Sinne des Leitbildes selbständig und initiativ.
- b. ist für die organisatorischen, finanziellen und personellen Belange der Landeskirchlichen Dienste zuständig, soweit diese nicht dem Kirchenrat oder der Synode vorbehalten sind oder einer expliziten Regelung unterstehen.
- c. koordiniert die Geschäfte, und entscheidet über die Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie von Projekten an die Bereiche und andere untergeordnete organisatorische Einheiten.
- d. kann zwecks Realisierung von operationellen Zielen bereichsübergreifende Projekt- und Arbeitsgruppen im Rahmen der bewilligten Ressourcen einsetzen oder dem Kirchenrat beantragen.
- e. erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Stabsstellen und den Kommissionen zuhanden des Kirchenrats jährlich ein Budget und einen Finanzplan für die Landeskirchlichen Dienste und stellt deren Einhaltung sicher.
- f. organisiert und koordiniert das Rechnungswesen und stellt dem Kirchenrat Antrag auf notwendige Anpassung und Weiterentwicklung an neue Bedürfnisse.
- g. beantragt dem Kirchenrat die über die Anlagevorschriften hinausgehende mittel- und langfristige Aufnahme und Anlage von finanziellen Mitteln.
- h. berät Geschäfte des Kirchenrats vor.
- i. vertritt die Belange der Landeskirchlichen Dienste und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Kirchenrat.

³ Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal monatlich, oder auf Antrag der Mehrheit der Bereichsleitenden. Die Geschäftsführung lädt ein und erstellt die Traktandenliste. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt.

⁴ Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Verantwortung an Bereiche oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren, welche diese abschliessend behandeln.

¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹¹ Abs. 2-4 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

§ 6¹²

Bereichsleitungen

¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet. Diese ist der Geschäftsführung unterstellt.

² Die Bereichsleitungen sind gleichzeitig in einem Bereich fachlich tätig.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Bereichsleitungen werden durch die Geschäftsführung festgelegt und überprüft.

§ 7

Stabsstellen

¹ Die leitenden Stabsstellen sind dem Kirchenratspräsidium unterstellt.¹³

² Die Stabsstellen beraten den Kirchenrat bei seiner Aufgabenerfüllung und nehmen ihnen zugeteilte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung selbständig wahr.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stabsstellen werden durch den Kirchenrat festgelegt und überprüft.

§ 7a¹⁴

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Teamleitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den zuständigen Bereichsleitungen oder leitenden Stabsstellen unterstellt.

§ 8¹⁵

Kommissionen

¹ Kommissionen, welche in irgendeiner Form mit der Landeskirche verbunden sind, werden vom Kirchenrat durch Beschluss einem der Bereiche oder einer Stabsstelle zugeordnet, soweit sie nicht dem Kirchenrat direkt zugeordnet bleiben.

² Die über die Landeskirchlichen Dienste hinausgehende Vernetzung regelt der Kirchenrat auf Mandatsebene fallweise.

§ 9¹⁶

Arten von Kommissionen

Es wird nach Rechtsgrundlagen und Verantwortlichkeit zwischen folgenden Arten von Kommissionen unterschieden:

1. Kommissionen, für deren Aufgaben ein synodales Reglement oder ein synodaler Beschluss besteht, die aber dem Kirchenrat gegenüber verantwortlich sind
2. Kommissionen mit vom Kirchenrat erlassener Verordnung
3. Ökumenische Kommissionen zusammen mit anderen Landeskirchen
4. Kommissionen ohne Reglement oder Verordnung
5. Ständige Kommissionen, auf deren Bestand und Aufgaben der Kirchenrat keinen Einfluss hat und die ihm gegenüber nicht verantwortlich sind.

¹² Abs. 2-3 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹³ Abs. 1 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹⁴ Eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹⁵ Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹⁶ Geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

§ 10¹⁷

¹ Der Kirchenrat setzt in Absprache mit den Bereichsleitungen und den leitenden Stabsstellen die Kommissionen ein, für die er zuständig ist, und wählt ihre Mitglieder.

Einsetzung
der Kommissi-
onen

² Sofern sie weder einem Bereich noch einer Stabsstelle zugeordnet sind, setzt er Ziele oder Leistungsaufträge fest.

³ Kommissionen bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme von ökumenischen Kommissionen, in denen alle vom Kirchenrat gewählten Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau angehören, ist die Mehrheit der Kommissionsmitglieder Mitglied der Reformierten Landeskirche Aargau. Über Ausnahmen zur Anzahl der Mitglieder und zur Mitgliedschaft entscheidet der Kirchenrat.

⁴ Die Stabsstellen des Kirchenrats führen eine aktuelle Übersicht über alle eingesetzten und tätigen Kommissionen.

§ 11¹⁸

¹ Die Kommissionen gem. § 9 Ziff. 1-4 machen dem Kirchenrat Wahlvorschläge für Ersatzwahlen in die Kommission und für das Bestellen des Präsidiums.

Kompetenzen
der Kommissi-
onen

² Die Kommissionen gem. § 9 Ziff. 1-2 haben folgende Kompetenzen und Verantwortungen:

1. Sie entscheiden über die eigenen Jahresziele.
2. Sie reichen dem Kirchenrat jährlich ihren Budgetantrag ein.
3. Ihre Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des Budgets.
4. Sie können öffentliche Stellungnahmen mit Zustimmung des Kirchenrats abgeben.
5. Für die Kommissionen gemäss Ziff. 3 gehen die sie betreffenden besonderen Regelungen und Absprachen unter den Exekutiven der Landeskirchen vor.

IV. Finanzhaushalt und Verwaltung der Finanzen**§§ 12-21**

Aufgehoben.¹⁹

V. Stellenbewirtschaftung und Entlöhnung**§§ 22-30**

Aufgehoben.²⁰

¹⁷ Abs. 1 und 3 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹⁸ Geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

¹⁹ §§ 16 und 20 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017, § 21 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 24. September 2009, §§ 12-15 und 17-19 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 28. Mai 2020.

²⁰ §§ 22-30 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 16. März 2017.

VI. Inkrafttreten

§ 31

Ausserkraft-
setzung

Die folgenden Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt:

1. Reglement der Koordinationskonferenz vom 24. Juni 1998²¹
2. Reglement Bereichskonferenzen vom 19. März 1998²²
3. Kompetenzordnung für den vom Kirchenrat geführten landeskirchlichen Betrieb vom 10./11. November 1999²³
4. Wegleitung zu den Ausschüssen
5. GLAZ-Reglement.

§ 32

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

² Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 18. April 2007 eingefügte Bestimmungen treten am 18. April 2007 in Kraft.

³ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 24. September 2009 geänderte oder aufgehobene Bestimmungen treten am 10. Juni 2009 in oder ausser Kraft.

⁴ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 14. April und 15. Dezember 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

⁵ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 16. März 2017 geänderte oder neu-gefasste Bestimmungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft oder werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

⁶ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 28. Mai 2020 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

²¹ SRLA 236.220.

²² SRLA 236.230.

²³ SRLA 236.270.